

Drucksachen-Nr.

0244/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 13.06.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt A 9

Beschwerde vom 04.05.2012 über die Benutzung des Begriffes "Petent" in den Sitzungsunterlagen

Die Anregung und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Anliegen des Antragstellers hinsichtlich einer (weiteren) Verbesserung der „Kommunikation“ zwischen dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wird grundsätzlich geteilt.

Hinsichtlich der – eher pauschal - angeführten „Verbesserungswürdigkeit“ ist darauf hinzuweisen, dass konkrete Anregungen und Hinweise auf mögliche Optimierungsansätze gerne aufgegriffen werden.

So wurde in den letzten Jahren ganz konkret in regelmäßigem Austausch mit dem Ausschuss, den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und auch der Bürgerschaft versucht, die „Kommunikation“ im und zum Ausschuss speziell mit den Antragstellern / Petenten zu verbessern und im Vorfeld informative Vorlagen zum jeweiligen Antrag mit einer Stellungnahme der Verwaltung zu erarbeiten.

Zur immer möglichen und auch angestrebten Verbesserung wurden u.a. auch „Beschwerdegremien“ in anderen Kommunen besucht und dort erkannte positive Aspekte und Ansätze aufgenommen. In einer Demokratie, in der z.B. einem Angeklagten vor Gericht das letzte Wort gebührt (§ 258 Abs. 2 Strafprozessordnung), lag es nahe, auch einem Petenten/einer Petentin

vor dem Ausschuss die Möglichkeit eines abschließenden kurzen Wortbeitrags einzuräumen. Es wurde daher mit dem Ausschuss abgestimmt, diesen Ansatz grundsätzlich aufzugreifen und als Selbstbindung des Ausschusses folgende Regelungen zu vereinbaren:

- der Petent erhält - wie bisher - bei Aufruf seines Anliegens die Gelegenheit, kurz das Wort zu ergreifen.
- der Petent erhält auf eigenen Wunsch unmittelbar vor der Abstimmung über sein Anliegen die Gelegenheit, nochmals kurz das Wort zu ergreifen.
- der Petent bleibt während der Beratung seines Themas am Besuchertisch sitzen.

So wurde insbesondere auch aufgrund der Erkenntnisse der Zentralen Stelle für Anregungen und Beschwerden – ZAB - (mehrfach deutlich formuliert und mit Beispielfällen illustriert in den Jahresberichten der ZAB) gesamtstädtisch erkannt, dass das äußere Erscheinungsbild speziell auch im schriftlichen Kontakt mit der Bürgerschaft weiter verbesserungsfähig ist.

Im Verwaltungsvorstand bestand breites Einvernehmen, dies aktiv und zeitnah aufzugreifen und hier eine breite Fortbildungskampagne zu starten. So wurden im Jahre 2010 mit verbindlicher Teilnahme für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Seminare zur Thematik „Bürgernahe Verwaltungssprache“ und im Jahr 2011 auf freiwilliger Basis Angebote für Seminare zur Thematik Gesprächsführung / Konfliktgespräche angeboten. Allein an diesen Maßnahmen haben mehrere hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen.

Der konkretisierte Aspekt des Beschwerdeführers, in den Vorlagen möglichst die „**Fachwörter**“ zu reduzieren wird ebenso grundsätzlich geteilt und eindeutig anerkannt.

Zum Umgang mit Fachwörtern, die meist aus dem Bereich der Rechts- und Verwaltungssprache stammen, besteht Einvernehmen, dass diese möglichst vermieden, durch einen gleichbedeutenden Ausdruck der Umgangssprache ersetzt oder erläutert werden sollen, da sie der Bürgerschaft oft nicht bekannt und daher für sie nur schwer verständlich sind.

Konkret zum kritisierten Beispiel des „**Fachwortes Petent**“ ist anzumerken, dass die Regelung des § 24 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen bereits durch Änderungsgesetz 1984 aufgenommen wurde. Hiernach hat jeder das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Wie ihr Vorgänger - der frühere §6c - ist dieses Recht dem verfassungsrechtlichen Grundrecht des Artikel 17 des Grundgesetzes nachgebildet. Hiernach hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Das Rechtsinstitut des „Bürgerantrages“, der als Oberbegriff für die oben genannten Anregungen und Beschwerden zu sehen ist, ist somit Ausfluss aus dem grundgesetzlich garantierten Petitionsrecht. Hier ist die Benutzung des kritisierten Begriffes „Petent“ seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit, auch im umgangssprachlichen Gebrauch. Ihn auf Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung zu übertragen ist daher naheliegend und ebenfalls in zahlreichen Kommunen und seit vielen Jahren kritiklos praktiziert.

Der Begriff dient zudem einer bewussten Abgrenzung der „Bürgeranträge“ gegenüber Anträgen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Hier wird klassischerweise von Antragstellern gesprochen, die eben keine Petenten im Sinne des Petitionsrechts sind.

Der Begriff „Petent“ leitet sich aus dem lateinischen Wort „petere“, d.h. erstreben, erbitten, verlangen, zu erreichen suchen, ab. Er definiert somit die betreffende Person als jemanden, der eine Bitte bzw. ein Ersuchen gegenüber der zuständigen Stelle, auf kommunaler Ebene also dem Rat, vorträgt.

Er ist letztlich ein juristischer Fachbegriff, der aber auch Eingang in die Alltagssprache gefunden hat und aus hiesiger Sicht kein Ausfluss aus dem kritisierten „Beamtendeutsch“ ist. Letztendlich ist es sicherlich eine Geschmacksfrage und über den lässt sich ja bekanntlich, gern und trefflich streiten. Die Verwaltung kann nicht erkennen, dass eine künftige Nichtnutzung in Vorlagen, Niederschriften oder mündlichen Äußerungen im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden oder anderen Gremien eine höhere Motivation bewirken könnte, sich stärker an der lokalen Politik zu beteiligen.